

Vereinbarung zum Verfahren nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen dem Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

vertreten durch den **Fachdienst Familie und Schule** und
dem/der


Ev. Jugend Ahrensburg,
Am Alten Markt 9, 22926 Ahrensburg


vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse für einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Organisation informiert seine Mitglieder über die Thematik „Kindeswohlgefährdungen“ und benennt dabei eine oder mehrere interne Ansprechpersonen, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Bei Bedarf kann das Fortbildungsangebot des Jugendamtes des Kreises Stormarn in Anspruch genommen werden.
2. Werden einer/ einem GruppenleiterIn Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines / einer Jugendlichen bekannt, so informiert dieser / diese den benannten Ansprechpartner der im begründeten Verdachtsfall unverzüglich das Jugendamt (auch außerhalb der Geschäftszeiten) informiert.
3. Bei der Informationsweitergabe an das Jugendamt sollen folgende Informationen übermittelt werden:
 - Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes / Jugendlichen sowie deren Eltern, ggf. aktueller Aufenthaltsort
 - Die beobachteten oder mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - Die Information über möglicherweise bereits eingeleitete Handlungsschritte (vgl. auch Mitteilungsbogen / Anlage 1 der Vereinbarung)

Kreis Stormarn
Der Landrat
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

03.06.13 11. 
Datum (Unterschrift öffentlicher Träger der Jugendhilfe)
(Onas)


Datum (Unterschrift Träger)

Stand: Mai 2013

Trägervereinbarung zum Verfahren im Kreis Stormarn gem. §8a Abs. 4 SGB VIII

Gesprächsnotiz vom 18.6.2013: Telefonat mit Frau Onas, Jugendamt Kreis Stormarn

Auf meine Nachfrage, warum die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg als freier Träger der Jugendhilfe, die ihre Jugendarbeit mit hauptamtlich beschäftigten Fachkräften verantwortet, eine Trägervereinbarung mit dem Kreis Stormarn schließen soll, die sich offensichtlich an freie Träger der Jugendhilfe mit ehrenamtlicher Jugendarbeit (z.B. Freiwillige Feuerwehren usw.) richtet, stellt Frau Onas klar:

Die Trägervereinbarung gilt für uns in sofern, weil dadurch nun auch offiziell die ehrenamtlichen Kräfte in der Jugendarbeit angesprochen und in die Verfahrensabläufe zur Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a einbezogen werden. Mit der Trägervereinbarung bestätigen wir dem Kreis Stormarn gegenüber, dass wir unsere Mitglieder, eben auch die ehrenamtlichen Kräfte, über die Thematik „Kindeswohlgefährdung“ informieren und eine oder mehrere interne Ansprechpersonen benennen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sicher und schnell die weiteren Schritte einleiten (Punkt 1 der Vereinbarung).

Falls wir mittels eines eigenen Präventions- und Interventionskonzepts, bzw. eines Handlungskonzepts mit eigenen Verfahrensabläufen inklusive der Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die gesetzlichen Bestimmungen des §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfüllen, sind wir nicht verpflichtet, den in der Trägervereinbarung vorgesehenen Verfahrensablauf einzuhalten, insbesondere nicht die unter Punkt 2 benannte Verpflichtung, „im begründeten Verdachtsfall unverzüglich das Jugendamt zu informieren“ und auch nicht die unter Punkt 3 benannte Verpflichtung, Informationen mit personenbezogenen Daten an das Jugendamt weiterzugeben.

In diesem Fall wäre es wichtig, dass wir die Trägervereinbarung mit dem Hinweis ergänzen, dass ein eigenes Handlungskonzept zur Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrags vorliegt; das Handlungskonzept selbst sollen wir als Anlage zur Trägervereinbarung beifügen.

Ahrensburg, 18.6.2013

gez. Klaus Fuhrmann